

(Sekretär Koch.)

(A) Industrie hingelegt werden sollte. Wir sind damals einmütig mit allen Parteien dafür eingetreten, daß die berechtigten wirtschaftlichen Interessen Sachsens gefördert werden.

Wie wir nun erfahren haben, ist aber in dieser Beziehung schon manches gebessert worden, und es ist namentlich dadurch gebessert worden, daß verschiedene Vertreter Sachsens in die betreffenden Reichsstellen bei der Kriegswirtschaft hineingezogen worden sind und nun dort unsere Interessen vertreten. Das ist der Weg, der uns durchaus als richtig erscheint. Aber auf dem Wege, den der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Böhme angibt, um dieses Ziel zu erreichen, nämlich daß die bisherigen Gesandtschaften weiter ausgebaut und sogar neue errichtet werden, können wir ihm nicht folgen.

Es ist bereits bemerkt worden, daß es nach der deutschen Reichsverfassung ausgeschlossen ist, daß sächsische Konsulate errichtet werden, und doch müßte eigentlich der Antrag darauf zukommen, daß gerade Konsulate im Auslande errichtet werden, denn die Konsulate sind es vor allem, die die wirtschaftliche Bedeutung eines Landes zu vertreten haben. Hinsichtlich der Gesandtschaften liegt ja die Sache etwas anders. Da ist es allerdings ganz richtig, daß die Gesandtschaften eines Bundesstaates neben den deutschen Gesandtschaften bestehen können. Man hätte eigentlich erwarten sollen, daß bei der Gründung des Reiches das Recht der Bundesstaaten in dieser Beziehung beschränkt worden wäre, daß es ausgeschlossen worden wäre, daß die einzelnen Bundesstaaten nun noch neben dem Reiche besondere Gesandtschaften errichten können. Das ist doch eigentlich der Sinn und der Zweck des Reiches. Es ist nicht dazu gekommen. Bismarck selbst hat sich mehrfach, in seinen „Gedanken und Erinnerungen“ und auch in einer Reichstagsrede, darüber ausgesprochen. Er erinnert an die Zeit nach 1848, wo es sich um die Bildung eines Dreikönigsbündnisses handelte, um die deutschen Einheitsbestrebungen in besonderer Weise zu fördern. Er erklärt, daß man sich damals bei den betreffenden Verhandlungen über alles hätte einigen können, daß also einer Zusammenschließung der Staaten nichts mehr im Wege gestanden hätte, wenn nicht das Gesandtschaftsrecht gewesen wäre; an dem Gesandtschaftsrechte allein sind die betreffenden Verhandlungen über das Dreikönigsbündnis gescheitert. Er erklärt aber auch weiterhin, daß für den Bestand des Reiches der Ausschluß eines bundesstaatlichen Gesandtschaftsrechtes nicht von Bedeutung wäre; das ganze Gesandtschaftsrecht sei unwichtig.

Wenn also auch gegenwärtig dieses Recht nicht zu bezweifeln ist, so müssen wir doch auch erklären, daß es

bedeutungslos ist. Der Herr Abgeordnete Dr. Böhme hat (C) schon darauf hingewiesen, daß die Rechte eines bundesstaatlichen Gesandten neben denen eines Reichsgesandten geringfügig oder wenigstens beschränkt seien. Es ist z. B. in Labands Staatsrecht zu dem betreffenden Kapitel ausdrücklich bemerkt, daß es nur wenig Gebiete sind, wo ein bundesstaatlicher Gesandter tätig sein könnte, z. B. — ich darf wohl einiges zitieren, Herr Präsident,

(Präsident: Wird gestattet.)

— bei der Anschaffung von Werken für Kunstsammlungen und Bibliotheken oder der Errichtung und Unterhaltung von Anstalten im Auslande. Darauf hat wohl auch Herr Abgeordneter Dr. Böhme besonders Rücksicht genommen, als er die überschüssigen Lehrkräfte erwähnte, daß dieser sich ein sächsischer Gesandter besonders annehmen könnte. Wenn hier eine dringende Aufgabe vorliegt, so ist wirklich nicht einzusehen, warum das nicht ebenso deutsche Gesandte besorgen könnten, z. B. in Wien.

Weiter hat der Herr Minister Veranlassung genommen, auf Grund eines Kommentars, von Dambitsch wohl zu erklären, daß die Gegenstände, die Art. 4 der Reichsverfassung nennt, für die Betätigung eines Gesandten nicht ausgeschlossen seien, sondern wohl auch in Frage kommen könnten. Das steht aber im Gegensatz zu (D) Laband; der erklärt ausdrücklich, daß alle Angelegenheiten, die durch die Reichsverfassung, namentlich durch Art. 4 der Reichsverfassung, oder durch besondere Gesetze zu gemeinschaftlichen des Reiches erklärt sind, ausschließlich zu dem Geschäftskreise des Reichsgesandten und nicht des bundesstaatlichen Gesandten gehören. Laband zählt alle wesentlichen Gebiete auf, die für einen bundesstaatlichen Gesandten ausgeschlossen sind. Ich will nicht alle aufzählen, aber einige wichtige Gebiete, einige Beispiele zeigen; es gehören dahin die internationalen Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten, die Handelspolitik wegen der verfassungsmäßig anerkannten Freiheit des Zollgebietes und der Handelsmarine, die Niederlassungsverhältnisse, die Freizügigkeit zwischen dem Gebiete des Reiches und des auswärtigen Staates, Gewerbebetriebe der Deutschen im Auslande oder der Ausländer in Deutschland und Unterstüzungen und Übernahme hilfsbedürftiger Angehöriger, Auswanderersachen, internationale Verhandlungen usw., Patentschutz, Schutz von Fabrikzeichen und Warenmarken, Musterchutz und Schutz des Urheberrechts und Beglaubigung öffentlicher Urkunden. Ich glaube, ich kann mit der Aufzählung innehalten. Es zeigt sich, daß es namentlich das wirtschaftliche Gebiet ist, das für die bundesstaatlichen Gesandten ausgeschlossen und nur den Reichsgesandten vorbehalten ist. Laband sagt weiter: